

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Holzverwertungsgenossenschaft HVG führt gemäss nachstehenden Bedingungen die Wertholz-Submission durch. Wo in diesen Bedingungen nichts anderes genannt ist, gelten die Schweiz. Handelsgebräuche für Rundholz, Ausgabe 2010.
2. Die Submission erfolgt Einzelstammweise. Als Verkaufs- und Abrechnungsmass gilt das in den Angebotslisten eingetragene, durch die HVG auf dem Submissionsplatz ermittelte Nettovolumen der Stämme ohne Rinde und ohne Zumass.
3. Das Einmessen erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz, September 2010. Längen aller Holzarten werden auf den Dezimeter abgerundet, der Durchmesser wird unter der Rinde ermittelt.
4. Die Käuferschaft besichtigt das Holz auf den Submissionsplätzen in der publizierten Angebotsfrist.
5. Die Käuferschaft offeriert pro Stamm ab Lagerplatz in Schweizer Franken (CHF) pro Kubikmeter, in Rinde (Masse netto), exklusive Mehrwertsteuer. Die Offerteingabe erfolgt an die Geschäftsstelle der HVG bis spätestens am publizierten Eingabetermin. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der unterzeichneten Offerte bei der Geschäftsstelle. Die Offerteingabe ist verbindlich.
6. Mit der Offerteingabe anerkennt die Käuferin, der Käufer alle sichtbaren Fehler und Mängel des Holzes. Für verdeckte Mängel haften die Rundholzlieferantinnen und Rundholzlieferanten gemäss Holzhandelsgebräuchen.
7. Das Holz wird Einzelstammweise, ohne Abgebotsrunde, dem Meistbietenden zugeschlagen. Bei Preisgleichheit entscheidet das Datum des Offerteingangs. Bei Stämmen mit tiefen Offerten behält sich die HVG das freie Zuschlagsrecht vor.
8. Die HVG vermittelt das Holz im Auftrag der Rundholzlieferantinnen/-Lieferanten. Das Eigentum mit Nutzen und Gefahr geht mit der vollständigen Bezahlung auf die Käuferin, den Käufer über. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Eigentum mit Nutzen und Gefahr bei der Rundholzlieferantin, dem Rundholzlieferanten.
9. Die Submission erfolgt anonym. Lieferanten- und Kundendaten sind dem Vorstand der HVG bekannt. Es wird keine Einsicht in Angebote, Preise oder sonstige Daten der Submission an Dritte gewährt.
10. Zahlungskonditionen: 10 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto nach Rechnungsstellung. Ab dem 31. Tag werden 5% Verzugszins und allfällige weitere Spesen verrechnet. Das Eigentum am zugeteilten Holz geht erst nach vollständiger Bezahlung oder vom Verkäufer anerkannter Sicherstellung in das Eigentum des Käufers über.
11. **Die Abfuhr von Holz ist erst nach vollständiger Zahlung oder geleisteter, anerkannter Sicherstellung erlaubt.** Spätester Abfuhrtermin ist der 31. Oktober des Verkaufsjahres. Es findet kein Holzschutz statt.
12. Erst nach vollständiger Zahlung des zugeteilten Holzes durch die Käuferschaft erfolgt die Auszahlung an die Lieferantinnen und Lieferanten.
13. Gerichtsstand ist Winterthur.